

Doch wir wollen uns durch diese Mängel die Freude am Erreichten nicht vergällen lassen. Ersteht uns doch in der Lösung des Problems des „sprechenden Bildes“ ein neues außerordentlich wertvolles Werkzeug auch für die Wissenschaft. Hoffen wir, daß das Kinetophon, für das Thomas Alva Edison bislang nur die albernsten Sujets zu finden wußte, bald auf diesen richtigen Weg gerät! Für Niggertänze und Variétéschund ist es doch zu schade. Wie schön wäre ein Bild der rauschenden Meeresbrandung, einer pufenden und stampfenden Lokomotive, eines trillernden Vogels, trappelnder Pferde und ratternder Wagen. Man wird auf die Vermutung gebracht, daß der Aufnahmeapparat noch nicht reif genug sei, die Grenzen des Laboratoriums zu überschreiten.

Alles in allem, die Sache ist auf dem Marsche, und wenn sie einigermaßen mit dem technischen Entwicklungstempo der vergangenen Jahrzehnte Schritt hält, brauchen wir nicht lange mehr auf die reiflose Lösung zu warten.

Dr. ing. Hans Goetz, München.

Die Plakatzensur in Preussen

Es ist allgemein anerkannt und wird auch in den kinematographischen Fachzeitschriften schon seit Jahr und Tag zugegeben, daß die Plakate, durch welche die kinematographischen Vorführungen angekündigt werden, in der Regel nichts weiter sind als Schundplakate. Es ist unbestreitbar, daß die Plakate vielfach sogar schlechter sind als die Schundfilme, und daß, seitdem die Zensur jedenfalls die krasseren Schundfilme nicht durchläßt, auf den Schundplakaten sich vielfach Darstellungen finden, die krasse Szenen wiedergeben, wie sie in den zur Vorführung kommenden genehmigten Filmen überhaupt nicht gezeigt werden und auch nicht gezeigt werden dürfen.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß die Ermahnungen der Fachpresse hier und da zur Beseitigung der ärgsten Mißstände auf dem Gebiete des Plakatwesens geführt haben, so ist im großen und ganzen doch Abhilfe geschaffen worden. Es lag deshalb nahe, den Versuch zu machen, mit Hilfe behördlicher Repressivmaßnahmen diesem Übelstande entgegenzutreten.

Schon Werth in seiner im Jahre 1910 erschienenen Dissertation über öffentliches Kinematographenrecht hat die Polizeibehörden aufgefordert, auch gegen die Schundplakate vorzugehen, und ohne daß mir seine Arbeit damals bekannt war, habe ich in meinem Anfang 1911 erschienenen Buch über die Schundfilme die gleiche Aufforderung an die Polizeiorgane gerichtet. Seitdem ist vielfach in der Presse und teilweise auch in wissenschaftlichen Abhandlungen gleichfalls mit Nachdruck ein behördliches Einschreiten gegen die Schundplakate gefordert worden. Daß die Polizeibehörden anfangs nur sehr zögernd diesen Kampf gegen die Schundplakate aufgenommen haben, erklärt sich daraus, daß die Rechtslage eine verhältnismäßig komplizierte ist, so daß es ohne tieferes Eindringen in die Materie schwierig war, sich über die zur Verfügung stehenden Mittel klar zu werden. Es ist denn auch eine ganze Reihe von Mißgriffen vorgekommen, und zwar nicht nur auf seiten der Polizeibehörde, sondern auch auf seiten der Gerichte.

Es erscheint deshalb angebracht, auch an dieser Stelle noch einmal ganz kurz die Rechtslage zu rekapitulieren.

Reichsgesetzliche Bedenken stehen dem Einschreiten gegen die Plakate an und für sich nicht entgegen; insbesondere kann nicht davon die Rede sein, daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit verletzt werde, wenn den Kinobesitzern gewisse Beschränkungen bezüglich der Plakate auferlegt werden. Nur insofern bedeutet die Reichsgewerbeordnung eine Schranke bezüglich der landesrechtlichen Regelung des Plakatwesens, als in § 43 ausschließend bestimmt ist, welche Anforderungen an diejenigen Personen gestellt werden dürfen, welche gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten anheften oder anschlagen wollen. Es wäre deshalb zweifellos unzulässig, wenn landesgesetzlich an derartige Personen weitergehende Forderungen gestellt würden, als sie in dieser Bestimmung der Reichsgewerbeordnung gefordert werden. Da die Kinobesitzer aber aus dem Anschlagen von Plakaten ufw. ein Gewerbe nicht machen, ist diese Schranke der landesgesetzlichen Regelung für unsere Frage ohne jeden Belang.

Auch die Pressefreiheit wird keineswegs durch die landesrechtlichen Vorschriften über das Plakatwesen berührt, denn § 30 des Reichspressegesetzes bestimmt ausdrücklich, daß das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften und Ausstellen von Plakaten zu erlassen, durch das Reichspressegesetz nicht berührt werde. Hieraus ergibt sich, daß sowohl die bei Inkrafttreten des Reichspressegesetzes in Geltung befindlichen, als auch die später rechtsgültig

in Kraft getretenen landesrechtlichen Vorschriften über das Plakatwesen gegen die Pressfreiheit nicht verstoßen.

Für Preußen kommen zunächst in Frage die §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851.

§ 9 bestimmt, welchen Inhalt Plakate, die öffentlich angeschlagen werden sollen, überhaupt nur haben dürfen. Da zu den erlaubten Plakaten auch Ankündigungen über öffentliche Vergnügungen sowie Nachrichten für den gewerblichen Verkehr gehören, ist der § 9 auf die Plakate der Kinematographentheater im allgemeinen zweifellos nicht anwendbar.

Auch der § 10 hat nach der Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht und durch das Kammergericht kaum irgendeine Bedeutung für den Kampf gegen die Schundplakate der Kinematographentheater. Er bestimmt, daß niemand auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verteilen, anheften oder anschlagen darf, ohne daß er hierzu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat. Seinem Wortlaut nach kann und muß dieser Paragraph zweifellos auch auf Kinobesitzer und andere Gewerbetreibende Anwendung finden, und nicht nur verschiedene Polizeibehörden haben diese Bestimmung auch in diesem Sinne ausgelegt, sondern auch Schöffengerichte und selbst Strafkammern sind dieser Auffassung wiederholt beigetreten, wie mir aus einer Reihe von Akten, die ich durchgearbeitet habe, bekannt ist. Das Oberverwaltungsgericht hat schon in frühern Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß die Ankündigung von gewerblichen Leistungen zum Wesen des erlaubten Gewerbebetriebes gehören, und daß deshalb derjenige, der ein erlaubtes Gewerbe betreibt, nicht erst die in § 10 geforderte Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen braucht. Ob diese Auslegung richtig ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist nicht daran zu denken, daß das Oberverwaltungsgericht und das Kammergericht, welche in mehrern neuern Entscheidungen, die sich gerade auf die Kinoplakatenjur bezogen, dieser Auffassung beigetreten sind, ihren Standpunkt ändern werden. Der § 10 des preußischen Pressgesetzes kommt infolgedessen als wirksames Mittel gegen die Schundplakate nicht in Betracht.

Was den § 9 anbelangt, so wird meines Erachtens die öffentliche Ausstellung von Schundplakaten für den Fall dadurch unterjagt, daß in ihnen Szenen enthalten sind, welche bei kinematographischen Vorführungen nicht gezeigt werden dürfen, da sie zensurpolizeilich verboten oder zur zensurpolizeilichen Genehmigung überhaupt nicht vorgeführt worden sind. In solchem Falle wird durch das Plakat nämlich ein öffentliches Vergnügen insofern nicht angekündigt; auch enthält das Plakat insofern keine Nachricht für den gewerblichen Verkehr. Die Gerichte haben sich mit dieser Frage bisher noch nicht zu beschäftigen gehabt, doch dürfte anzunehmen sein, daß sie dieser Auffassung beitreten würden.

Wenn das preußische Pressgesetz das Plakatwesen abschließend regeln würde, so wäre die Handhabung, die wir in Preußen gegen die Schundplakate haben, mithin außerordentlich dürftig. Erfreulicherweise haben sich aber sowohl die ordentlichen Gerichte wie auch die Verwaltungsgerichte von jeher auf den Standpunkt gestellt, daß durch die Bestimmungen des preußischen Pressgesetzes es nicht ausgeschlossen werde, daß aus allgemein polizeilichen Gründen auch Polizeiverordnungen zur Regelung des Plakatwesens erlassen würden.

Zweifellos ist, daß im verkehrspolizeilichen Interesse bestimmt werden kann, daß alle Gewerbetreibenden, oder doch daß die Kinobesitzer die zum öffentlichen Aushang oder zum öffentlichen Ausstellen bestimmten Plakate vorher der Polizeibehörde einreichen müssen, und daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die öffentliche Ausstellung oder den öffentlichen Aushang des Plakates zu untersagen, wenn Gefahr besteht, daß durch die öffentliche Ausstellung oder den öffentlichen Aushang Verkehrsstörungen veranlaßt werden.

Aber nicht nur aus verkehrspolizeilichen Gründen, sondern auch aus ordnungspolizeilichen ist ein Einschreiten der Polizeibehörde gegen Schundplakate statthaft. Ich habe darauf schon vor einigen Jahren in einer größern Arbeit über die Schundplakate im „Volkswart“ hingewiesen, und das Ministerium des Innern ist mir in einem kürzlich veröffentlichten Ministerialerlaß vom 2. Dezember 1913 (II c 2711 vgl. S. 111) beigetreten, trotzdem weder das Kammergericht noch das Oberverwaltungsgericht sich bisher mit dieser Frage beschäftigt haben. Es erscheint meines Erachtens zulässig, daß die Polizeibehörden nicht nur aus verkehrspolizeilichen Gründen gewisse Anforderungen an den Inhalt der Plakate stellen, sondern daß sie dies auch aus ordnungspolizeilichen Gründen tun können. Sie sind meines Erachtens vollkommen berechtigt, bei der Plakatenjur von genau denselben Grundsätzen bezüglich des Inhalts der Plakate auszugehen, wie diese bei der Filmzensur gegenüber den vorzuführenden Filmen zur Anwendung kommen.

Wie in dem Ministerialerlaß gleichfalls durchaus zutreffend ausgeführt ist, charakterisiert sich

die Plakatzensur rechtlich als die Einführung einer Anzeigepflicht. Daraus folgt, daß die Nichteinholung der Genehmigung zwar strafbar sein würde, daß aber die Beseitigung eines ohne Genehmigung angebrachten Plakates nur aus den gleichen Gründen verlangt werden kann, aus denen die Genehmigung zu versagen ist. Der Ministerialerlaß hat sich auch meinen Vorschlag zu eigen gemacht, die Form der Genehmigung möglichst einfach zu gestalten in der Weise, daß eine Abstempelung der zur Genehmigung vorgelegten Plakate vorgezogen werde.

Bemerkt mag noch werden, daß, ebensowenig wie bei der Filmzensur, ebensowenig auch bei der Plakatzensur natürlich ästhetische Gesichtspunkte bei der Beurteilung maßgebend sein dürfen. Nur insoweit, als gerade die Häßlichkeit der Darstellung zu Verkehrsstörungen Anlaß geben könnte, wäre dann allgemein die Möglichkeit gegeben, aus ästhetischen Gründen einzuschreiten. Etwas anderes ist es allerdings, wenn auf Grund des sogenannten Verunstaltungsgesetzes vom 15. Juli 1907 ein Ortsstatut erlassen ist. Dann kann in gewisser Beziehung auch gegen lediglich ästhetische Schundplakate vorgegangen werden.

Es ist sehr erfreulich und mit Dank zu begrüßen, daß das Ministerium des Innern auch der Plakatfrage sein Interesse zugewandt hat, und es ist zu hoffen und anzunehmen, daß die Polizeibehörden in Preußen die Anregungen des Ministerialerlasses befolgen werden.

Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig, Berlin-Friedenau.

Film und Wintersport

Unter dem glasklaren Blauhimmel wachsen weiße Riesen empor, immer ferner, immer höher hinan, bis ihr Geflimmer mit der Sonne zerrinnt zu einer entzückenden bläulichen Helle: die verschneiten Alpenkämme. Wie tief, wie unwahrscheinlich tief stürzen dazwischen die Schluchten hinab; welch ein erregtes Gewoge von Linien zieht dieses gewaltsame Hinauf und Hinunter in das blendende Weiß!

Eine flache Mulde: da haben Hotelpaläste Platz; da wimmeln luftige Farbenklexe auf dem Schnee: rot, grün, blau, gelb; gestreift, kariert, gefrömt, in allen Farben des Regenbogens und solchen, für die er sich bedanken würde. Wie viele Menschen auf den Skiwiesen, wie viele am Rodelstart, wie viele bei der Bobbahn, an der Sprungchanze — beim rastenden Autopark, in den unausgesetzt anklingelnden Schlitten — und alle ohne Ausnahme fröhlich: Lauter Gesundheiten, lauter Freuenwollen; in allen Sprachen Europas ruft, lacht, scherzt es durcheinander; wenn die Hoteltür aufgeht, hört man süße, weiche Strauß-Walzer heraus, und dort lacht die anmutigste Frau der Welt, die Wienerin, über einem Teller Fajchingkrapfen, wie sie der liebe Gott außerhalb unseres gesegneten Ötztal nirdens wachsen läßt. . . . Wohin will ich damit meine Leser führen?

Auf den Semmering!

Der ist unser Stolz, unsere internationale Ecke, unser Sonntag, ob wir in Graz, Innsbruck oder Linz wohnen.

Und nun das zweite Bild: Die Tribüne des Bobzieles; überfüllt von Gehpelzen, Uniformen, Sturmhauben und Sweatern, überfüllt mit Lachen und Erwartung. Unser Journalistenbob läßt sich eben von der liebenswürdigen Elektrizität durch den märchenhaft stillen Hochwald, zwischen zwei Meter hohen Schneewänden lautlos gleitend auf den Sonnwendstein ziehen. Dann oben am Start — schnell einen Tee, da klingelt das Telephon —: „Die Kurven vereißt, aufpassen — in der dritten Kurve ein Loch; Bob „Smutny“ starten! „Wir springen auf, der Braker schiebt an, keucht hinter uns vor Eifer, in Tempo zu kommen, springt auf, wir fausen durch die Leitungsdrähte, die unten die elektrische Stoppuhr auslösen, wir sind nur mehr fünf Fünftel einer aufs äußerste gespannten Aufmerksamkeit . . . An der „Todeskurve“ schreit irgend jemand irgend etwas vom Film oder Kino — wir wissen schon: Unten am Ziel wartet Graf Kolowrat an seiner Kurbel, wir haben ihm einen „schönen Sturz“ an einer bestimmten Stelle versprochen. Da zischen wir in wahnfinniger Geschwindigkeit auch schon aus dem Hochwald heraus; Totenstille empfängt uns; wir haben eine vorüberlaufende Empfindung von vielen Menschen, vielen Farben — dann tut unser Lenker einen lustigen Schrei, der Bob fährt, schön ausgelegt, die hohe Wand der letzten Kurve hinauf, nicht „fährt“: „schnell“ — stellt sich schön senkrecht zum brillantesten Auslaufe — da reißt der Lenker das Volant herum, ein vielhundertstimmiger entsetzlicher Schrei häumt vor der Tribüne auf — der Bob überschlägt sich, wir Fünf sind eine mit unheimlicher Wucht vorwärts geschleuderte Sammlung von Köpfen, Füßen und roten Sweatern. „Glänzend Glänzend,“ schreit der Graf entzückt hinter seinem Apparat und kurbelt (aber so ganz glänzend ging's nicht — ich bekam den schweren Bob aufs Genick und lag sieben Wochen im Sanatorium — was mich aber nicht hinderte, erst gestern in einem unserer Kinos unsern berühmt gewordenen „angesagten Sturz“ zu bewundern).

Man gestatte mir, nun ein wenig Geschichte zu skizzieren: Vor etwa 20 Jahren kamen die ersten kinematographischen Sportaufnahmen aus der Schweiz — viel bestaunt, viel bewundert, viel beneidet. Dann ein großer Sprung: Man nahm die Sprünge der Norweger in Holmenkolm auf. Aber wie ungeschickt noch. Da hängen die Springer in der Luft, darunter nichts. Gradfogut kann man einen auf einer Tischplatte aufnehmen und die Unterlage wegretuschieren oder einen zwei Meter hoch springen lassen, das Terrain nicht mit aufnehmen und darunter schreiben: Vierzigmeterprung! Man hielt diese unheimlichen Sprünge übrigens damals hier nur für Kinostücke und glaubte sie nicht. Aber man wurde langsam aufmerksam, was eine solche Aufnahme